



Satzung der Großen Kreisstadt Radeberg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben (Verwaltungskostensatzung)

vom 01.12.2022

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Kostenpflicht.....	2
§ 3 Kostenverzeichnis, Höhe der Gebühr	2
§ 4 Kostenschuldner.....	3
§ 5 Auslagen	3
§ 6 Entstehung des Verwaltungskostenanspruchs	4
§ 7 Fälligkeit der Verwaltungskosten	4
§ 8 Stundung, Niederschlagung und Erlass.....	5
§ 9 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG.....	5
§10 Übergangsregelung.....	5
§11 Inkrafttreten	5

**Satzung der Großen Kreisstadt Radeberg
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
bei weisungsfreien Aufgaben (Verwaltungskostensatzung)**

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Nr. 4, S. 62) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Sächsischen Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und den Vorschriften des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.11.2022 die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Pflichtaufgaben ohne Weisung und freiwillige Aufgaben) der Stadtverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe der Großen Kreisstadt Radeberg.

§ 2 Kostenpflicht

- (1) Die Große Kreisstadt Radeberg erhebt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen), soweit nicht Ausnahmen in dieser Satzung oder dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVZ) geregelt sind.
- (2) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.
- (3) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.
- (4) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

§ 3 Kostenverzeichnis, Höhe der Gebühr

- (1) Die verwaltungsgebühren- und auslagenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Gebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVZ), das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Person, denen die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist, zu bemessen.

Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen.

- (3) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr bis zu 25.000 EUR erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 EUR, sofern im Kostenverzeichnis nicht Abweichendes bestimmt ist.
- (4) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühr), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühr) bestimmt.
- (5) Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der Großen Kreisstadt Radeberg.
- (6) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist grundsätzlich der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1% vom Wert des Gegenstandes. Der Kostenschuldner / die Kostenschuldnerin ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Unterlagen wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (7) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Kosten verstehen sich als Nettokosten. Sofern einzelne Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Verwaltungskosten zuzüglich Umsatzsteuer erhoben.
- (8) Kostenregelungen in anderen Satzungen oder Gebührenordnungen der Großen Kreisstadt Radeberg bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 4 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der Großen Kreisstadt Radeberg abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 5 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 5 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Absatz 2 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich

entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
- (3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Große Kreisstadt Radeberg aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 6 Entstehung des Verwaltungskostenanspruchs

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht:
1. mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung und in Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung,
 2. in den Fällen des § 2 Abs. 4 mit der Rücknahme oder Erledigung des Antrages oder des Rechtbehelfes und
 3. wenn das Einverständnis, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.
- Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.

§ 7 Fälligkeit der Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Große Kreisstadt Radeberg einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 8 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 9 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

- (1) Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 1 SächsKAG finden abweichend von §§ 3 bis 4 SächsKAG die § 2, § 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019, in der jeweils geltenden Fassung, bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§10 Übergangsregelung

Für die Anwendung der Kostensatzung ist der Zeitpunkt der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung maßgebend.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung mit dem zugehörigen Kommunalen Kostenverzeichnis tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Radeberg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben vom 01.10.2007, zuletzt geändert mit der Änderungssatzung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Radeberg, 01.12.2022



Frank Höhme
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. ²Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Anlage 1 zu § 3 der Satzung der Großen Kreisstadt Radeberg über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben
Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVZ)**

lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	EUR
		Die Vorschrift der laufenden Nummer 2 ff. des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der laufenden Nummer 1 vor.	
1	Allgemeine Amtshandlungen		
	1	Beglaubigungen	
	1.1	Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	10
	1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	
	1.2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,50 je Seite, mindestens 10
	1.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5 je Beglaubigung
			Anmerkung: Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.
	1.2.3	in nicht von den Tarifstellen 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen	0,75 je Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 10, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, soweit diese höher als 10 ist
			Anmerkung: Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens jedoch 10.
	2	Erteilung einer Bescheinigung	10 bis 170

lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	EUR
	3	Einsichtgewährung, Auskünfte	
	3.1	Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem anderen gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1 je Akte o. Buch, mind. 10
	3.2	Erteilung von Auskünften	35 bis 700
	3.3	Erteilung von Auskünften einfacher Art	kostenfrei
	4	Fristverlängerungen	
	4.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erfolgreich machen würde	10% bis 25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10
	4.2	Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 40
	5	Erteilung einer Zweitschrift	10% bis 50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 10 Anmerkung: Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens jedoch 10
	6	Aufnahme einer Niederschrift, ausgenommen Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen	5 bis 60 je angefangene Stunde, mindestens 10
	7	Genehmigungen	
	7.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten soweit Gebühren nicht nach anderen Vorschriften vorgesehen sind	30 je angefangene halbe Stunde
	7.2	Nachträgliche Auflagen, Änderung, Rücknahme oder Widerruf von Genehmigungen, Erlaubnissen, Ausnahmegewilligungen und anderen zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten	30 je angefangene halbe Stunde
	8	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können, die willentlich veranlasst und mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	30 je angefangene halbe Stunde

lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	EUR
	9	Schreibauslagen	
	9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen - Fotokopien - hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden	
	9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	15 je angefangene Viertelstunde
	9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	30 je angefangene Viertelstunde
	9.2	Auszüge aus Akten, Protokollen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Fotokopier- u.ä. Geräten	
	9.2.1	Kopie A4 einseitig s/w	0,75
	9.2.2	Kopie A4 einseitig farbig	1
	9.2.3	Kopie A4 doppelseitig s/w	1
	9.2.4	Kopie A4 doppelseitig farbig	1,5
	9.2.5	Kopie A3 einseitig s/w	1
	9.2.6	Kopie A3 einseitig farbig	1,5
	9.2.7	Kopie A3 doppelseitig s/w	1,5
	9.2.8	Kopie A3 doppelseitig farbig	2
	9.2.9	andere Formate	jeweils anfallende Kosten durch Dienstleister zzgl. 2,5
	9.3	Auszüge aus Akten, Protokollen, amtlichen Büchern, Registern usw. in digitaler Form auf CD/DVD	2,5
2 Hauptverwaltung			
	1	Genehmigung für die Verwendung des Radeberger Stadtwappens oder des Namensführungsrechts	10 bis 1.000
	2	Stadt- und Bau-Archiv	
	2.1	Grundgebühr für die direkte Benutzung	1 je Akte oder Buch, mind. 10 Anmerkung: Grundgebühren können für heimatkundliche Forschungen sowie Untersuchungen im Auftrag von Vereinen und Interessengemeinschaften ermäßigt werden
	2.2	Zusatzgebühren bei erhöhtem Arbeitsaufwand bei Aushebung von Archiv- und Bibliotheksgut pro Tag	35 bis 700
	2.3	Beratung pro halbe Stunde	30 je angefangene halbe Stunde
	2.4	Grundgebühr für die Bearbeitung von schriftlichen Anfragen	30 je angefangene halbe Stunde

lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	EUR
	2.5	Fotoarbeiten mit eigenen Geräten bei Verbleib des Urheberrechts und Verbot des Verkaufs weiterer Abzüge für Schwarz-Weiß- und Farbaufnahmen	1 je Fotoarbeit, mind. 10
	2.6	Ausleihe von Archivalien für Reproduktionszwecke pro Stück	10
	3	Befreiung von der Ausweispflicht	15
	4	Aufbewahrung von Fundsachen einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
	4.1	bei Sachwerten bis zu 500 € Wert	2% des Wertes (Schätzung), mind. 10
	4.2	bei Sachwerten über 500 € Wert	10 zzgl. 1% des Wertes > 500
	4.3	bei Tieren	2% des Wertes, mindestens die Kosten für Transport, Unterbringung und Verpflegung
3	Finanzverwaltung		
	1	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Zahlungsbelegen und Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	10 je Ausfertigung Anmerkung: kostenfrei, wenn der Empfänger glaubhaft macht, den Bescheid / die Rechnung nicht erhalten zu haben
	2	Ausfertigung steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	15
	3	Ersatz Hundesteuermarke	
	3.1	bei Verlust	10
	3.2	bei Defekt oder Abnutzung	kostenfrei
	4	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	4.1	Mahnung nach § 13 Abs. 2 SächsVwVG	8 bis 40
	4.2	Vollstreckungsankündigung	8 bis 40
4	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr		
	1	Vollzug des Baugesetzbuches	
	1.1	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 S. 3, §§ 24 ff. BauGB)	30
	1.2	Negativzeugnis nach § 145 Abs. 6 BauGB	kostenfrei
	1.3	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei

lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	EUR
	1.4	Genehmigung nach Erhaltungssatzung §§ 173, 174 BauGB	30 je angefangene halbe Stunde
	1.5	Genehmigung über Ausnahme / Befreiung für verfahrensfreie Bauvorhaben (§ 31 BauGB)	30 je angefangene halbe Stunde
	1.6	Abgabe von Bauleitplänen	
	1.6.1	Versand digital	kostenfrei
	1.6.2	Versand in Papierform	10, zzgl. Kopiergebühren nach lfd. Nr. 1 Tarfst. 9.2 und/ oder anfallende Dienstleisterkosten
	2	Grünflächen	
	2.1	Erteilung einer Genehmigung zur Fällung bzw. Rodung von Bäumen	kostenfrei
	2.2	Ortsbesichtigung	kostenfrei
	3	Straßen	
	3.1	Hausnummernattest	30
	4	Bescheinigungen	
	4.1	Bescheinigungen für Fördermittelgeber	10
	4.2	Bescheinigungen nach §§ 7h, 10f, 11a EStG	30 je angefangene halbe Stunde
5	öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung		
	1	Allgemeine Amtshandlungen	
	1.1	Befreiung von Anschluss- und/ oder Benutzungszwang	30 je angefangene halbe Stunde
	1.2	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	30 je angefangene halbe Stunde
	1.3	nachträgliche Auflagen, Rücknahmen bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarifstelle 1.2	30 je angefangene halbe Stunde
	1.4	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	30 je angefangene halbe Stunde
	2	sonstige öffentliche Einrichtungen	
	2.1	Anordnung der Wassersperre	30 je angefangene halbe Stunde